



Einwohnergemeinde
Schüpfen

Datenschutz- reglement

der Einwohnergemeinde Schüpfen
Änderungen vom 12. August 2026

Alte Fassung

Datenschutzreglement (DSR)

Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 11	¹ Die von der Gemeindeversammlung gewählte externe Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. ² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeitende der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt. ³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht. ⁴ Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.00.
Register der Daten- sammlungen	Art. 12	¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erstellt nach Vorgaben der Aufsichtsstelle für Datenschutz das Register der in der Gemeinde angelegten Datensammlungen nach Art. 18 Datenschutzgesetz.
b) Einsicht in ei- gene Akten	Art. 14	¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei. ² Eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Schüpfen (Aufwandgebühr 1) kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn - der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann, - die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist. ³ Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Abs. 2 Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind. ⁴ Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.
d) Berechtigung und weitere Ansprüche	Art. 16	¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei. ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben. ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben

Neue Fassung

Datenschutzreglement (DSR)

Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 11	¹ Die kantonale Datenschutzbehörde ist gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz Aufsichtsstelle für Datenschutz in der Gemeinde.
Register der Datensammlungen	Art. 12	¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erstellt nach Vorgaben der Aufsichtsstelle für Datenschutz das Register der in der Gemeinde angelegten Datensammlungen gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 14	¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss den Artikeln 28 bis 32 des kantonalen Datenschutzgesetzes sind gebührenfrei. ² Eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Schüpfen (Aufwandgebühr 1) kann erhoben werden, wenn die betroffene Person ihre Rechte mutwillig oder leichtfertig ausübt.
d) Berechtigung und weitere Ansprüche	Art. 16	ersatzlos gestrichen

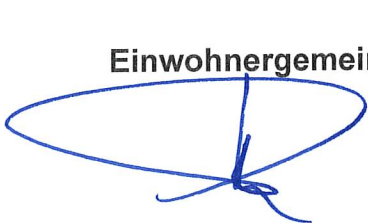
Inkrafttreten

Diese Reglementsänderung (Teilrevision) tritt auf den 1. September 2026 in Kraft.

Genehmigung

Beschlossen durch den Gemeinderat am 12. August 2026.

Einwohnergemeinde Schüpfen



Pierre-André Pittet
Gemeindepräsident



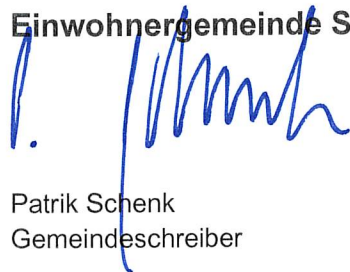
Patrik Schenk
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung (Teilrevision) wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung (BSG 170.111) öffentlich aufgelegt. Der Beschluss des Gemeinderates untersteht gemäss den Bestimmungen im Organisationsreglement (OgR) dem fakultativen Referendum.

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Beschwerden erhoben und das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Einwohnergemeinde Schüpfen



Patrik Schenk
Gemeindeschreiber